

war, konnte er sich hiervon nicht trennen. Im Gegenteil, er unternahm alles, um seine kleinbürgerliche, faschistische Ideologie weiter zu erhalten und zu nähren, sei es das Aufbewahren von faschistisch-militaristischer Literatur und Bildern, militärischer Ausrüstungsgegenstände und schriftlicher Unterlagen. Da ihm dies nicht genügte, wurde er auch ein eifriger Hörer der westlichen Hetzsender, insbesondere des „Frankfurter“<sup>44</sup> Senders. Diese von ihm dort aufgefangenen Hetzen in Form der sogenannten „politischen Witze“<sup>44</sup> nutzte der Beschuldigte in der Folge dazu aus, sie in der Gastwirtschaft an andere Bürger unserer Republik weiter zu verbreiten mit dem Ziel, das Ansehen der leitenden Staatsfunktionäre der DDR und der Sowjetunion bei den Werktätigen zu diskriminieren. (S. Bl. 4, 15, 16, 17, 19, 20, 24 d. A.)

Bezeichnend an dieser gemeinen vom Beschuldigten betriebenen Hetze ist, daß sie zu einem Zeitpunkt betrieben wird, in dem die gesamte Weltöffentlichkeit, insbesondere die Arbeiterklasse und ihre Verbündeten, den Bemühungen des gesamten sozialistischen Lagers, insbesondere der Sowjetunion, eine Entspannung in der internationalen Lage herbeizuführen, die größte Beachtung schenken. Den imperialistischen Kriegstreibern Westdeutschlands ist jedoch das ständig wachsende Vertrauen der Werktätigen zur sozialistischen Entwicklung in allen Staaten des Friedenslagers und ihren Repräsentanten, wie es z. B. die Indienreise der sowjetischen Staatsmänner Bulganin und Chruschtschow bewiesen hat und es ihre Englandreise erneut beweisen wird, ein Hindernis in ihrer „Politik der Stärke“<sup>44</sup>. Aus diesem Grunde versuchen sie, das Ansehen unserer Staatsmänner durch die Verbreitung solch gemeiner Hetztiraden zu diskriminieren und gleichzeitig damit den Gedanken der Völkerfreundschaft und Völkerverständigung zu hintertreiben.

Der Beschuldigte hat die imperialistischen Kriegstreiber hierin bewußt unterstützt. Daß es sich bei ihm um einen ausgesprochenen Feind unseres sozialistischen Aufbaus handelt, zeigt sein Verhalten gegenüber seiner Tochter, der er eine aktive Mitarbeit in der FDJ untersagte. Besonders deutlich drückt es sich aber auch in seinem Verhalten etwa Mitte Januar 1956 gegenüber dem Mitglied der LPG, Blosche, aus (s. Bl. 7 d. A.) und Beyer (s. Bl. 8 d. A.), die er mit den gemeinsten Ausdrücken beschimpfte, was auch gleichzeitig seine noch in ihm vorhandene Einstellung zeigt. Derartige Beschimpfungen von Mitgliedern der kommunistischen Partei kennen wir noch allzu gut aus dem „Jargon“<sup>44</sup> der Faschisten zur Zeit ihrer Gewaltherrschaft.

Die Hetze des Beschuldigten ist Boykotthetze gegen die Einrichtungen und Politiker, aber auch Rassenhetze im Sinne des Artikels 6 Abs. 2 der Verfassung der DDR, da sie geeignet ist, das Vertrauen der Werktätigen in die Partei der Arbeiterklasse, als die führende Kraft beim Aufbau des